
**Bericht des Regierungsrats für die Vernehmlassung zum
Gesetzgebungspaket Neuordnung der Viehversicherung im Kanton Uri**

beinhaltend

die Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung von 1971 und die Änderung
der Veterinärverordnung

Altdorf, 29. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	5
1.1 Gesetz über die Rindviehversicherung im Kanton Uri von 1971	5
1.2 Rindviehversicherungen in der Schweiz.....	5
1.3 Rindviehversicherungskassen im Kanton Uri	6
1.4 Bedeutung der obligatorischen Rindviehversicherung für die Urner Landwirtschaft.....	7
1.5 Bedeutung der Rindviehversicherungskassen für den Kanton Uri.....	8
2 Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes	9
2.1 Zukunftsperspektiven der Rindviehsicherung Uri	9
2.2 Antwort des Regierungsrats zur Motion Arnold	9
2.3 Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes.....	10
2.4 Anpassung der Veterinärverordnung.....	10
3 Auswirkungen der Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes	12
3.1 Auswirkungen auf die bestehenden Rindviehversicherungskassen.....	12
3.2 Auswirkungen auf die Urner Landwirtschaft	12
3.3 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	13
4 Kommentar zu den einzelnen Gesetzes- und Verordnungsartikeln	15
4.1 Aufhebungserlass zum Gesetz über die Rindviehversicherung	15
4.2 Revision der kantonalen Veterinärverordnung	15
5 Vernehmlassung und weiteres Vorgehen	17
5.1 Zeitplan	17
5.2 Rückmeldungen zum Vernehmlassungsbericht	17

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Kantonsbeitrag an die Rindviehversicherungskassen von 2001 bis 2015.....	13
Tabelle 1	Rindviehversicherungskassen im Kanton Uri 2013/2014.....	6
Tabelle 2	Zeitplan des weiteren Vorgehens während und nach der Vernehmlassung.....	17

Zusammenfassung

Im Kanton Uri besteht seit 1971 ein kantonales Gesetz über die Rindviehversicherung. Das Gesetz verpflichtet alle Rindviehbesitzer, ihre Tiere bei einer Rindviehversicherungskasse des Wohnorts oder des Versicherungskreises gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Auf der Grundlage des Gesetzes bestehen im Kanton Uri heute 20 genossenschaftlich organisierte, öffentlich-rechtliche Rindviehversicherungskassen. Die Kassen versichern 10'260 Tiere ihrer 511 Mitglieder gegen Unfall und Krankheit.

In den letzten Jahren haben viele Kantone die obligatorische Viehversicherung aufgehoben. Mit der Aufhebung des Obligatoriums entfiel meist auch der bis anhin gewährte kantonale Beitrag an die Versicherungskassen. Nachdem der Urner Regierungsrat den Beitrag an die Rindviehversicherungskassen im Finanzplan gestrichen hat, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Landwirtschaft und der Verwaltung mit der Zukunft der Rindviehversicherung befasst. Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass das heutige System nicht zukunftsfähig ist. Daher soll das Rindviehversicherungsgesetz und damit das Versicherungsobligatorium aufgehoben werden. Ein entscheidendes Argument ist, dass das bestehende, rigide formulierte Gesetz einen hohen administrativen Aufwand verursacht und es verunmöglicht, die Versicherung an die veränderten Rahmenbedingungen und Betriebsstrukturen anzupassen. Letzteres wäre insofern notwendig, als die bestehende Lösung Betriebe mit potenziell höheren Tierabgängen (z.B. Milchviehbetriebe) zulasten der Betriebe mit tieferen Risiken (z.B. Aufzucht- oder Mutterkuhbetriebe) bevorteilt. Dies führt dazu, dass die Zwangssolidarität innerhalb der Urner Landwirtschaft zunehmend hinterfragt wird.

Der Regierungsrat hat die Haltung der Arbeitsgruppe, das Rindviehversicherungsgesetz aufzuheben, in seiner Antwort zur Motion Arnold „Gegen die Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes“ übernommen. Der Urner Landrat hat die Motion Arnold in der Folge am 18. März 2015 nicht erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat daher entschieden, dem Urner Stimmvolk die Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung vorzulegen. Das Gesetz soll per 31. Dezember 2016 aufgehoben werden. Die bestehenden Rindviehversicherungskassen müssen sich bis Ende 2018 neu organisieren oder auflösen.

Die Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung erfordert eine Anpassung der Veterinärverordnung. Erstens soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton sich aus Gründen des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit mit Beiträgen am Pikettdienst für Notschlachtungen beteiligt. Der Kanton macht dies indirekt bereits heute mit den Beiträgen an die Rindviehversicherungskassen, welche den Pikettdienst sicherstellen. Neu obliegt die Organisation der Urner Genossenschaft für Viehabsatz UGV. Zweitens soll der Kanton neu Beiträge an nicht versicherbare Tierverluste leisten können. Entschädigt wird der Verlust von Tieren, die wegen einer nicht anerkannten Seuche oder durch unbekanntes Ursache verendet sind oder abgetan werden müssen. Mit dieser Anpassung erhält der Tierseuchenfonds eine klare Zweckbindung. Grundsätzlich sollen mit den Mitteln aus dem Fonds Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen finanziert und Entschädigungen von nicht versicherbaren Tierverlusten geleistet werden können.

Neben diesen Anpassungen wird die Veterinärverordnung in weiteren, vom Veterinäramt der Urkantone VdU vorgeschlagenen Punkten geändert. Dies betrifft erstens Anpassungen im Bereich der Tierseuchen, namentlich bei der Schätzung und bei der Höhe der Entschädigung. Zweitens werden Massnahmen, die der Regierungsrat bei verhaltensauffälligen Hunden bestimmen kann, neu im Reglement zur Veterinärverordnung detailliert aufgelistet.

Die Auswirkungen einer Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung auf die Urner Landwirtschaftsbetriebe sind im Mittel gering. Ein Vergleich unterschiedlicher Versicherungsmodelle zeigt, dass der Verzicht auf eine Viehversicherung für den mittleren Urner Landwirtschaftsbetrieb über mehrere Jahre hinweg aus finanziellen Gründen gleich gut abschneidet wie die heutige Versicherungslösung. Unter den zu erwartenden Rahmenbedingungen und den mit dem Wegfall des Kantonsbeitrags steigenden Prämien ist der Verzicht auf eine Rindviehversicherung für viele Betriebe die kostengünstigste Lösung. Betriebe, welche das Risiko von Unfällen oder Krankheiten nicht selber tragen wollen, haben die Möglichkeit, diese Risiken bei einer privaten Versicherung abzudecken. Vor diesem Hintergrund kommt den zurzeit laufenden Bestrebungen, eine kantonale Viehversicherung zu gründen, eine hohe Bedeutung zu. Dies auch aus Sicht der bestehenden Viehversicherungen, welche sich bis Ende 2018 aus rechtlichen Gründen auflösen oder neu organisieren müssen. Hinzu kommt, dass die Rindviehhalter nach der Aufhebung des Gesetzes nicht mehr verpflichtet sind, ihre Tiere zu versichern. Vor allem Betriebe mit tiefen Risiken dürften dies tun, was dazu führt, dass sich die Risikoexposition der Versicherungskassen verschlechtert.

Mit der Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes entfällt der jährliche Kantonsbeitrag an die Versicherungskassen von aktuell Fr. 77'000.- pro Jahr. Unter Berücksichtigung des neu für die Unterstützung des Pikettdiensts für die Notschlachtungen vorgesehenen Beitrags wird der Finanzhaushalt des Kantons ab 2017 jährlich um Fr. 67'000.- entlastet. Die neuen Beiträge des Kantons für die Entschädigung von nicht versicherbaren Tierverlusten verursachen keine budgetwirksamen Ausgaben, da die Beiträge aus dem bestehenden Tierseuchenfonds geleistet werden.

1 Ausgangslage

1.1 Gesetz über die Rindviehversicherung im Kanton Uri von 1971

Rindviehversicherungsgesetz von 1971 mit allgemeinem Versicherungsobligatorium

Im Kanton Uri besteht seit 1971 ein kantonales Gesetz über die Rindviehversicherung. Gemäss diesem Gesetz müssen alle Rindviehbesitzer ihre Tiere bei einer Rindviehversicherungskasse des Wohnorts oder des Versicherungskreises gegen Krankheit und Unfall versichern. Das Gesetz wurde gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1967 sowie auf die bundesrätliche Verordnung über die Viehversicherung beschlossen.

Das heute noch bestehende Gesetz über die Rindviehversicherung ersetzte per 1. Januar 1972 das am 3. Mai 1908 von der Landsgemeinde erlassene und am 4. Mai 1924 in einigen Artikeln geänderte „Gesetz über die Rindviehversicherung“. Mit dem Erlass des Rindviehversicherungsgesetzes sollte sichergestellt werden, dass den Rindviehhaltern durch Krankheit oder Unfall verursachte Schäden weitgehend ersetzt werden. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Rindviehbestand ein massgeblicher Teil des Vermögens der Betriebe und der Bauernfamilien darstellte und der Verlust von Tieren für die Betriebe existenzgefährdend sein konnte.

Eine grundlegende Änderung im neuen Gesetz über die Rindviehversicherung von 1971 war der Übergang vom bisherigen bedingten Obligatorium, nach dem sich Rindviehhalter nur dann einer Versicherung anschliessen mussten, wenn in ihrer Gemeinde eine Rindviehversicherungskasse bestand, zu einem allgemeinen Obligatorium für alle Rindviehhalter. Gleichzeitig wurde der Beitrag des Kantons an die Rindviehversicherungskassen erhöht, wobei der Kantonsbeitrag seit 1959 durch eine gleich hohe Leistung des Bundes ergänzt wurde. Der Beitrag des Bundes entfiel mit der Aufhebung der Verordnung über die Viehversicherung am 1. Januar 1978 aus Spargründen.

Abwicklung der Versicherung erfolgt über 20 öffentlich-rechtliche Viehversicherungskassen

Die 20 Versicherungskassen, welche die Rindviehversicherung abwickeln, sind genossenschaftlich organisierte, öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener juristischer Persönlichkeit. Die Kassen entschädigen gemäss Gesetz 80 Prozent des Schätzwertes eines versicherten Tieres, das infolge Krankheit oder Unfall geschlachtet werden muss oder verendet. Der Kanton leistet den Kassen heute je nach Höhe der Prämien, welche die Kassen ihren Mitgliedern verrechnen, einen Beitrag von Fr. 5.- bzw. Fr. 7.50 pro versichertes Tier.

1.2 Rindviehversicherungen in der Schweiz

In der Schweiz haben nur noch wenige Kantone eine obligatorische Viehversicherung

In den letzten Jahren haben viele Kantone die obligatorische Viehversicherung aufgehoben. Mit der Aufhebung des Obligatoriums entfiel meist auch der bis anhin gewährte kantonale Beitrag an die Versicherungskassen. Gründe für die Aufhebung des Versicherungsobligatoriums und des Kantonsbeitrags waren der administrative und personelle Aufwand für die Führung der teilweise kantonal organisierten Versicherungskassen, der Spardruck seitens der Kantone, die sich im Zeitverlauf verändernden Risiken der Rindviehhalter oder die Grundhaltung, dass die Rindviehhalter eigenverantwortlich entscheiden sollen, ob sie ihre Tiere privat versichern oder das wirtschaftliche Risiko von Tierverlusten selber tragen wollen. Letzteres auch mit Blick auf die bereits durch die Seuchengesetzgebung des Bundes abgedeckten Risiken.

Heute kennen neben dem Kanton Uri noch die Kantone Waadt und Freiburg eine obligatorische Rindviehversicherung. In den Kantonen Luzern und Nidwalden besteht ein bedingtes Obligatorium. Verschiedene Kantone leisten trotz Aufhebung des Versicherungsobligatoriums nach wie vor Beiträge an Viehversicherungskassen, so z.B. die Kantone Appenzell Innerrhoden, Schwyz oder Tessin.

1.3 Rindviehversicherungskassen im Kanton Uri

Die 20 Rindviehversicherungskassen versichern 10'260 Tiere ihrer 511 Mitglieder gegen Unfall und Krankheit

Heute bestehen im Kanton Uri insgesamt 20 Rindviehversicherungskassen. Diese versichern 10'260 Tiere ihrer 511 Mitglieder (2013/2014) gegen Unfall und Krankheit. Im Jahr 2013/2014 lag die totale Versicherungssumme bei 26.06 Mio. Fr. Die Kassen erzielten über ihre Mitglieder Prämienbeiträge von total 0.49 Mio. Fr. Die Beiträge der Rindviehhalter schwankten dabei zwischen 24 Fr. und 81 Fr. pro Tier. Neben den ordentlichen Prämien richtete der Kanton Beiträge von Fr. 79'960.- an die Kassen aus, was 11% der totalen Einnahmen der Kassen entspricht.

Tabelle 1 Rindviehversicherungskassen im Kanton Uri 2013/2014

Kasse	Mitglieder	Versicherte Tiere	Versicherungssumme (in Fr.) ¹	Abgehende Tiere		
				Anzahl	Wert (in Fr.)	Leistung Kasse (in Fr.) ²
Altdorf	29	685	1'659'100	21	57'400	39'400
Amsteg / Ried	4	108	211'750	2	3'900	3'100
Andermatt	10	333	683'875	3	4'700	3'800
Attinghausen	29	524	1'435'375	14	43'300	18'400
Bauen	3	69	151'950	2	6'700	4'800
Bristen	15	343	822'450	7	13'500	10'800
Bürglen	111	2'082	5'887'300	39	110'100	75'000
Erstfeld	22	610	1'301'650	11	30'300	18'100
Flüelen	11	214	552'757	5	14'700	6'000
Gurtellen	27	400	872'150	18	45'400	26'800
Hospental / Realp	3	170	513'700	7	22'900	15'700
Isenthal	37	631	1'672'900	11	29'100	17'900
Schattdorf	31	640	1'856'800	19	56'500	35'500
Seedorf	8	200	525'500	4	10'700	3'600
Seelisberg	26	545	1'144'700	10	20'200	14'100
Silenen	10	270	691'050	5	14'500	9'600
Sisikon	9	173	355'550	5	11'300	8'200
Spiringen	72	1'324	3'626'400	34	100'400	68'211
Unterschächen	39	737	1'625'950	15	32'500	23'100
Wassen / Göschenen	15	203	465'700	10	26'200	16'800
Total	511	10261	26'056'600	242	654'300	418'900

Bem.: ¹ Mittel der Versicherungsschätzung Sommer und Winter, ² Leistungen netto

Im Jahr 2013/2014 deckten die Kassen zusammen Schäden von 242 abgehenden Tieren im Wert von Fr. 654'000.- Gemessen an der Zahl der versicherten Tiere entspricht dies

einem Anteil von 2.3 Prozent, relativ zur Versicherungssumme einem solchen von 2.5 Prozent. In der letzten Dekade schwankte der Anteil der abgehenden Tiere zwischen 2.4 und 2.7 Prozent des versicherten Rindviehbestandes bzw. zwischen 2.4 und 2.8 Prozent des Versicherungswerts.

Rindviehversicherungskassen werden zum allergrössten Teil ehrenamtlich geführt

Die Rindviehversicherungskassen werden zum allergrössten Teil ehrenamtlich geführt oder dann erhalten die verantwortlichen Personen trotz beträchtlichem Arbeitsaufwand nur eine sehr tiefe Entschädigung. Entsprechend haben einzelne Kassen zunehmend Mühe, Vorstandsmitglieder zu rekrutieren und die wichtigen Chargen zu besetzen. Zum Teil führt dies zu Problemen bei der Schätzung oder Verwertung der abgehenden Tiere, in Einzelfällen zu einer unsachgemässen Erledigung der Aufgaben. Trotz dieser Probleme bestand bisher aber kaum ein Bedürfnis zum Zusammenschluss einzelner Kassen.

1.4 Bedeutung der obligatorischen Rindviehversicherung für die Urner Landwirtschaft

Rindviehversicherung führt zu einer breiten und solidarischen Verteilung der Risiken Krankheit und Unfall

Die obligatorische Rindviehversicherung ermöglicht aufgrund ihrer flächendeckenden Abstützung eine breite und solidarische Verteilung der Risiken Krankheit und Unfall in der Rindviehhaltung. Aufgrund der je nach Betriebstyp unterschiedlichen Risiken und der in den letzten Jahren erfolgten Spezialisierung der Urner Landwirtschaftsbetriebe hat sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis für einen zunehmenden Anteil der Betriebe aber verschlechtert. Die obligatorische Versicherung bevorteilt Betriebe mit potenziell höheren Tierabgängen (z.B. Milchviehbetriebe) zulasten der Betriebe mit tieferen Risiken (z.B. Aufzucht- oder Mutterkuhbetriebe). Entsprechend wird die „Zwangssolidarität“ und der Nutzen des Obligatoriums von den Mitgliedern zunehmend hinterfragt.

Rindviehvermögen macht nur noch 7% des Betriebsvermögens aus – für viele Betriebe besteht kein Bedarf mehr für einer obligatorischen Rindviehversicherung

Aus dem bestehenden Obligatorium resultiert für die Einzelbetriebe im Mittel eine vergleichsweise günstige Globalversicherung für Unfall und Krankheit der Tiere, welche durch den Kantonsbeitrag verbilligt wird. Die Rindviehhalter können dadurch ihre wirtschaftlichen Risiken minimieren und so ihre Liquidität glätten. Für viele Einzelbetriebe ist der Bedarf einer obligatorischen Rindviehversicherung heute aber nicht mehr gegeben, speziell für Aufzucht- oder Mutterkuhbetriebe mit tiefen Risiken. Hinzu kommt, dass heute selbst grosse Schadenfälle kaum mehr existenzgefährdend sind, weil die mit der Rindviehversicherung abgedeckten Risiken im Vergleich zu anderen Risiken in den letzten 30 Jahren deutlich geringer geworden sind. So machte das Rindviehvermögen im Mittel der Jahre 2012-2014 im Schweizer Berggebiet noch sieben Prozent des totalen Betriebsvermögens aus¹. 1975/76 lag dieser Anteil im Berggebiet noch zwischen 17% (Bergzone 3, entspricht der heutigen Bergzone 3 und 4) und 20% (Bergzone 2)². Risiken im Bereich der Elementarschäden sind zudem meistens durch Privatversicherungen abgedeckt, oder können dort vergleichsweise günstig versichert werden. Die Rindviehversicherungskassen bieten ihren Mitgliedern zum Teil selber eine Elementarschadenversicherung an.

¹ Hoop D., Schmid D. 2015. Grundlagenbericht aus der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten 2014. Agroscope, Ettenhausen.

² Frühere, mit den Folgejahren vergleichbare Zahlen sind nicht verfügbar.

Im Mittel der Urner Betriebe sind die heutige Rindviehversicherung und der Verzicht auf eine Versicherung finanziell äquivalent

Ein quantitativer Vergleich der drei Versicherungsmodelle „Bestehende Rindviehversicherung Uri“, „Private Versicherung“ und „Verzicht auf eine Versicherung“ zeigt, dass der Verzicht auf eine Rindviehversicherung für Betriebe mit einem geringen Risiko (Mutterkuh- oder Aufzuchtbetriebe) die billigste Variante ist. Für Betriebe mit einem hohen Risiko (z.B. Abmelkbetriebe) ist die bestehende Rindviehversicherung die günstigste Versicherungslösung. Im Mittel aller Urner Betriebe schneiden die bestehende Rindviehversicherung und der Verzicht auf eine Versicherung praktisch gleich gut ab. Ohne Kantonsbeitrag und unter Berücksichtigung des hohen administrativen Aufwandes, welcher bisher nur sehr gering entschädigt wurde, würden die Versicherungsprämien mit der bestehenden Rindviehversicherung jedoch steigen. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass der Verzicht auf eine Versicherung für die Betriebe relativ gesehen nochmals besser abschneidet. Entsprechend dürften viele Betriebe bei einer Aufhebung des Versicherungsobligatoriums auf eine Versicherung ihrer Tiere verzichten oder eine private Versicherungslösung wählen, wenn eine Versicherung über die bestehenden Rindviehversicherungskassen nicht mehr möglich ist.

1.5 Bedeutung der Rindviehversicherungskassen für den Kanton Uri

Gesetz trug der spezifischen Situation der Bergland- und Alpwirtschaft Rechnung

Mit dem Gesetz über die Rindviehversicherung hat der Kanton Uri in den letzten hundert Jahren dem speziell aus Sicht einer klein strukturierten Bergland- und Alpwirtschaft bestehenden Bedarf, bedeutende Risiken für die Einzelbetriebe und die Bauerfamilien zu mildern, Rechnung getragen. Im Berg- und im Alpgebiet sind die Risiken für unfallbedingte Tierverluste höher. Da die Alpwirtschaft von Rindvieh für die Urner Landwirtschaft sehr wichtig ist, leistete der obligatorische Versicherungsschutz indirekt auch einen Beitrag zur Nutzung der Urner Alpen. Das Versicherungsobligatorium erzwang eine solidarische Verteilung der im Extremfall existenzgefährdenden Risiken, was letztendlich zur Verhinderung von wirtschaftlich erzwungenen Betriebsaufgaben beiträgt.

Vollzug der Versicherungspflicht erfolgt über die kommunal organisierten Rindviehversicherungskassen

Im Gegensatz zu anderen Kantonen, welche die Form einer kantonalen Versicherungskasse wählten, delegiert das Urner Gesetz über die Rindviehversicherung den eigentlichen Vollzug der Versicherungspflicht an die kommunal organisierten Rindviehversicherungskassen, indem die Rindvieh haltenden Viehbesitzer ihre Tiere der Rindviehgattung gemäss Art. 1 bei einer Kasse ihres Wohnortes oder Versicherungskreises versichern müssen. Die Stellung der Kassen als Vollzugsorganisation wird insofern verdeutlicht, als die Errichtung der Kassen wie auch deren Tätigkeit unter Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und unter Oberaufsicht des Regierungsrates stehen.

Rindviehversicherungskassen stellen zusätzlich den Pikettdienst für Notschlachtungen sicher

Neben der Führung der Rindviehversicherung erfüllen die Rindviehversicherungskassen mit der Sicherstellung des Pikettdiensts für Notschlachtungen eine weitere Aufgabe, die aus Gründen des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit von öffentlichem Interesse ist. Notschlachtungen sind Schlachtungen, die wegen unvermittelt aufgetretener Krankheiten oder Unfällen vorgenommen werden müssen, weil deren Folgen wahrscheinlich zum Tod des Tiers führen oder mit unzumutbaren Schmerzen verbunden sind. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat zur Veterinärverordnung vom 28. Februar 2012 nimmt der Kanton die öffentlichen Interessen mit einem jährlichen Beitrag an die Viehversicherungskassen wahr. Bereits heute wird folglich ein Teil des Kantonsbeitrages an die Rindviehversicherungskassen für die Sicherstellung des Pikettdiensts eingesetzt.

2 Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung

2.1 Zukunftsperspektiven der Rindviehsicherung Uri

Arbeitsgruppe "Zukunft Rindviehversicherung Uri" hat das heutige System der Viehversicherung fundiert beurteilt und Alternativen geprüft

Eine aus Vertretern der Landwirtschaft und der Verwaltung zusammengesetzte Arbeitsgruppe "Zukunft Rindviehversicherung Uri" hat das bestehende System der Rindviehversicherung beurteilt und Alternativen geprüft. Ein wesentlicher Hintergrund für die Arbeiten der Arbeitsgruppe war, dass der Regierungsrat den Kantonsbeitrag an die Rindviehversicherungskassen im Finanzplan gestrichen hat. In einer Auslegeordnung zu den Vor- und Nachteilen stuft die Arbeitsgruppe das heutige System als nicht zukunftsfähig ein. Ein entscheidendes Argument ist die Erkenntnis, dass das bestehende Gesetz einen sehr rigiden Rahmen vorgibt, der einen hohen administrativen Aufwand verursacht. Zudem verunmöglicht das bestehende Gesetz, die Versicherung an die veränderten Rahmenbedingungen und Betriebsstrukturen anzupassen.

Arbeitsgruppe stuft das heutige System der Viehversicherung als nicht zukunftsfähig ein

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist eine Gesetzesrevision unabhängig vom Entscheid, ob der Kanton in Zukunft noch einen Beitrag zahlen wird, notwendig. Der voraussichtliche Verlust des Kantonsbeitrags zieht aber unmittelbar die Frage nach einer Aufgabe des Obligatoriums nach sich, weil steigende Prämien die Solidarität der Betriebe mit tiefen Risiken weiter untergraben werden. Nach der Prüfung verschiedener Alternativen ist die Arbeitsgruppe einhellig zum Schluss gekommen, dass das Rindviehversicherungsgesetz und das Versicherungsobligatorium aufzuheben sind.

2.2 Antwort des Regierungsrats zur Motion Arnold

Regierungsrat kommt in der Antwort zur Motion Arnold zum Schluss, dass das Rindviehversicherungsgesetz und das Versicherungsobligatorium aufzuheben sind

Am 24. September 2014 reichte Landrat Alois Arnold, Bürglen, eine Motion gegen die Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes ein. In der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, auf die Streichung des Beitrags an die Rindviehversicherungskassen zu verzichten und das Rindviehversicherungsgesetz mit einer Teilrevision auf einen zeitgemässen Stand zu bringen.

Gestützt auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe „Zukunft Rindviehversicherung Uri“ ist die Regierung in ihrer Antwort zur Motion Arnold zum Schluss gekommen, dass das Rindviehversicherungsgesetz und damit das Versicherungsobligatorium aufzuheben sind. Der Regierungsrat hat sich aber bereit erklärt, verschiedene Rahmenbedingungen zur Abfederung zu prüfen und die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen vorzubereiten. Dies betrifft einerseits die Milderung von existenzbedrohenden Härtefällen im Sinne eines minimalen Auffangnetzes über die bestehende Veterinärverordnung. Andererseits ist der Regierungsrat bereit, beim Wegfall des Kantonsbeitrags für die Rindviehversicherung eine finanzielle Unterstützung für die Sicherstellung der Notschlachtungen und den Pickettdienst zu prüfen.

Der Urner Landrat hat die Motion Arnold am 18. März 2015 nicht erheblich erklärt.

2.3 Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung

Gesetz über die Rindviehversicherung soll auf den 31. Dezember 2016 ersatzlos aufgehoben werden

In Übereinstimmung mit seiner Antwort zur Motion Arnold „Gegen die Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes“ beantragt der Regierungsrat des Kantons Uri dem Urner Stimmvolk, das Gesetz über die Rindviehversicherung auf den 31. Dezember 2016 ersatzlos aufzuheben. Mit der Aufhebung des Gesetzes werden das Versicherungsobligatorium für Rindviehhalter und der Kantonsbeitrag an die Rindviehversicherungskassen wegfallen.

Rindviehversicherungskassen erhalten eine zweijährige Übergangsfrist

Den heutigen Rindviehversicherungskassen soll eine zweijährige Übergangsfrist gewährt werden, in der die Kassen aufzulösen sind oder in privat-rechtlich organisierte Versicherungen umgewandelt werden. Bis am 31. Dezember 2018 können die auf der Grundlage des Gesetzes über die Rindviehversicherung gegründeten Kassen unverändert als genossenschaftlich organisierte, öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterbestehen.

2.4 Anpassung der Veterinärverordnung

2.4.1 Anpassungsbedarf nach Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung

Unterstützung des Pikettdiensts für die Notschlachtung durch Beiträge des Kantons

Die Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung erfordert eine Anpassung der Veterinärverordnung. Erstens soll der bisher über die Rindviehversicherungskassen sichergestellte Pikettdienst für die Notschlachtung durch neu auf der Rechtsgrundlage der Veterinärverordnung gewährte Beiträge unterstützt werden können. Die Kosten für die Notschlachtung sind jedoch künftig von den Tierhaltern zu tragen. Durch den Beitrag soll sichergestellt werden, dass im Kanton jederzeit eine Notschlachtung von Tieren gewährleistet ist, die infolge Krankheit oder Unfall aus Gründen des Tierschutzes oder der Lebensmittelsicherheit umgehend geschlachtet werden müssen. Der Pikettdienst und die Notschlachtungen werden neu durch die Urner Genossenschaft für Viehabsatz UGV organisiert und sichergestellt. Die Notschlachtungen erfolgen im einzigen kantonalen Notschlachtlokal in Altdorf.

Nicht versicherbare Tierverluste sollen über Beiträge aus dem kantonalen Tierseuchenfonds gedeckt werden können

Zweitens soll über eine Anpassung der Veterinärverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton allfällige Verluste von Gross- und Kleinvieh, welche nicht durch private Versicherungen gedeckt werden können, über Beiträge aus dem kantonalen Tierseuchenfonds decken kann. Mit dieser Anpassung erhält der bestehende Tierseuchenfonds eine klare Zweckbindung, indem mit den im Fonds verfügbaren Mitteln einerseits Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen finanziert und andererseits Entschädigungen von nicht versicherbaren Tierverlusten geleistet werden können.

Als nicht versicherbare Schäden gelten Tiere, die wegen einer nicht anerkannten Seuche oder durch unbekanntes Verenden sind oder abgetan werden müssen. Tierverluste infolge Krankheit oder Unfall, die heute von den Rindviehversicherungskassen abgedeckt werden, werden dagegen nicht durch den Tierseuchenfonds entschädigt. Diese Risiken können bei einer privaten Versicherung oder bei einer allfälligen Nachfolgeorganisation der heutigen Rindviehversicherungskassen versichert werden. Mit der Beschrän-

kung auf nicht anerkannten Seuchen oder unbekannte Todesursachen deckt die vorgesehene Lösung nur Risiken, welche weder durch die Viehversicherungen noch durch die Tierseuchengesetzgebung des Bundes gedeckt werden.

2.4.2 Anpassungsbedarf seitens Veterinäramt der Urkantone VdU

Veterinäramt der Urkantone schlägt verschiedene Anpassungen vor

Neben den mit der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung verbundenen Anpassungen wird die Veterinärverordnung in weiteren, vom Veterinäramt der Urkantone VdU vorgeschlagenen Punkten geändert. Dies betrifft erstens Anpassungen im Bereich der Tierseuchen, namentlich bei der Schätzung und bei der Höhe der Entschädigung. Zweitens werden Massnahmen, die der Regierungsrat bei verhaltensauffälligen Hunden bestimmen kann, neu im Reglement zur Veterinärverordnung detailliert aufgelistet.

3 Auswirkungen der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung

3.1 Auswirkungen auf die bestehenden Rindviehversicherungskassen

Bestehende Rindviehversicherungskassen verlieren rechtliche Grundlage

Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung verlieren die bestehenden Versicherungskassen ihre rechtliche Grundlage. Gleichzeitig entfällt mit der Aufhebung des Gesetzes der Kantonsbeitrag an die Kassen und die Rindviehhalter sind nicht mehr verpflichtet, ihre Tiere bei der Kasse ihres Wohnortes oder Versicherungskreises zu versichern.

Mit der Aufhebung des Gesetzes fallen das Versicherungsobligatorium und der Kantonsbeitrag weg

Mit der Aufhebung des Versicherungsobligatoriums verlieren die Kassen potenziell Mitglieder, weil Betriebe mit tiefen Risiken (wie z.B. Mutterkuh- oder Aufzuchtbetriebe) ihre Tiere bei steigenden Prämien nicht mehr versichern werden, da sich dies wirtschaftlich nicht lohnt. Betriebe mit hohen Risiken dürften ihre Tiere dagegen weiterhin gegen Unfall und Krankheit versichern. Damit verschlechtert sich die Risikoexposition der Kassen, was neben dem wegfallenden Kantonsbeitrag weitere Prämien erhöhungen nach sich zieht. Betroffen von dieser Problematik sind speziell Versicherungskassen, welche gemessen an der mittleren Schatzungssumme bzw. an den mittleren jährlichen Schäden ein geringes Eigenkapital aufweisen oder bereits heute überdurchschnittlich hohe Prämien aufweisen.

Rindviehversicherungskassen müssen sich bis Ende 2018 auflösen oder privatrechtlich organisieren

Die zum Zeitpunkt der Gesetzesaufhebung bestehenden Versicherungskassen erhalten eine zweijährige Übergangsfrist, um sich den neuen Rahmenbedingungen anzupassen. In dieser Frist müssen sich die Kassen auflösen oder privatrechtlich organisieren, indem sie sich in Genossenschaften gemäss Obligationenrecht umwandeln. Die Gründung privatrechtlich organisierter Versicherungen kann dabei wie bisher auf kommunaler Ebene oder auch auf kantonaler Ebene erfolgen. Die Urner Genossenschaft für Viehabsatz UGV und der Bauernverband Uri prüfen zurzeit die Gründung einer solchen kantonalen Rindvieh- und Kleinviehversicherung.

3.2 Auswirkungen auf die Urner Landwirtschaft

Auswirkungen auf Urner Landwirtschaftsbetriebe sind im Mittel gering

Im Mittel der Urner Landwirtschaftsbetriebe sind die Auswirkungen der Gesetzesaufhebung als gering einzustufen. Für einen durchschnittlichen Rindviehhaltungsbetrieb entsprechen die über die Jahre hinweg geleisteten Prämienzahlungen praktisch den Entschädigungen, welche die Betriebe für Tierverluste von ihrer Versicherungskasse erhalten haben. Unter den zu erwartenden Rahmenbedingungen und potenziell steigenden Prämien ist der Verzicht auf eine Rindviehversicherung für viele Betriebe die kostengünstigste Lösung. Bedingung ist dabei in jedem Fall, dass die Betriebe durch allfällige Tierverluste nicht in Liquiditätsengpässe geraten. Für Betriebe mit hohen Risiken oder für Betriebe, welche die entsprechenden Risiken nicht selber tragen wollen, dürfte es sich jedoch anbieten, ihre Tiere bei einer privaten Versicherung gegen Unfall und allenfalls Krankheit zu versichern. Für solche Betriebe kommt der Gründung einer kantonalen Rindvieh- und Kleinviehversicherung eine hohe Bedeutung zu, welche den Betrieben attraktive Versicherungslösungen anbieten.

Mit der Neuregelung des Pikettdiensts für die Notschlachtungen müssen die Tierhalter die Kosten für die Notschlachtung selber tragen. Bisher wurden diese Kosten von der Rindviehversicherungskasse übernommen.

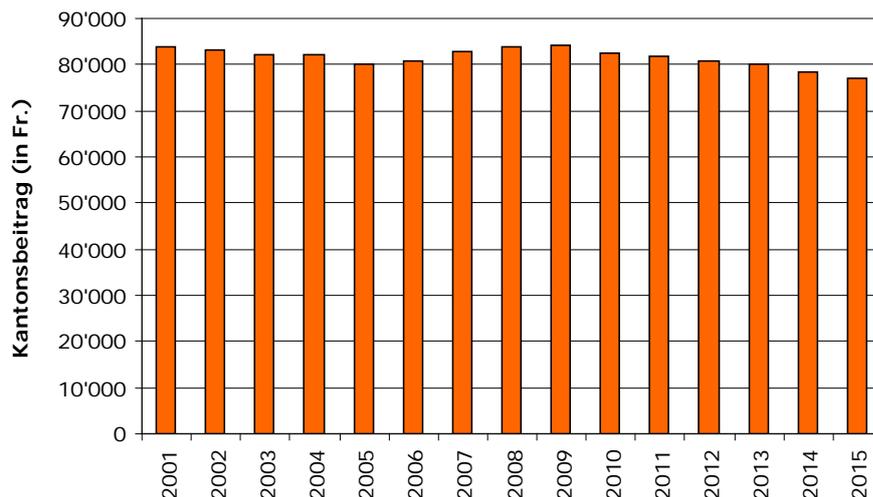
3.3 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Der Kanton Uri hat an die Rindviehversicherungen in den letzten Jahren Beiträge von rund 80'000 Fr. pro Jahr geleistet

Gemäss Artikel 36 des Gesetzes über die Rindviehversicherung leistet der Kanton Uri den Kassen jährlich einen Beitrag von Fr. 5.- für jedes bei ihr versicherte Tier. Kassen, deren Prämien mindestens fünf Promille des Schätzwertes der versicherten Tiere betragen, erhalten einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 2.50 pro versichertes Tier.

In den letzten fünfzehn Jahren hat der Kanton Uri an die Versicherungskassen Beiträge in der Höhe von Fr. 77'000.- bis Fr. 84'000.- ausgerichtet. Seit 2009 sind die Beiträge stetig gesunken. Der rückläufige Kantonsbeitrag erklärt sich unmittelbar mit der Entwicklung des Rindviehbestandes, der zwischen 2007 und 2014 von 13'070 Tieren auf 11'320 Tiere gesunken ist.

Abbildung 1 Kantonsbeitrag an die Rindviehversicherungskassen von 2001 bis 2015



Finanzhaushalt wird ab 2017 jährlich um 67'000 Fr. entlastet

Mit der Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes entfällt der jährliche Kantonsbeitrag an die Versicherungskassen von Fr. 77'000.-. Für die Unterstützung des Pikettdiensts für die Notschlachtungen ist mit jährlichen Beiträgen von ungefähr Fr. 10'000.- zu rechnen. Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung wird der Finanzhaushalt des Kantons ab 2017 damit jährlich um Fr. 67'000.- entlastet.

Beiträge für Entschädigung von nicht versicherbaren Tierverlusten verursachen keine budgetwirksamen Ausgaben

Die neuen Beiträge des Kantons für die Entschädigung von nicht versicherbaren Tierverlusten aus dem Tierseuchenfonds verursachen seitens des Kantons keine budgetwirksamen Ausgaben. Per 31. Dezember 2014 weist der Tierseuchenfonds einen Saldo von Fr. 287'000.- auf. Mit der Beschränkung der Beiträge auf Tiere, die wegen einer nicht anerkannten Seuche oder durch unbekanntes Ursache verendet sind oder abgetan werden müssen, dürften sich die Fondsentnahmen im Mittel der Jahre auf weniger als Fr. 10'000.- belaufen. Entsprechend dürften die im Fonds verfügbaren Mittel über einen längeren Zeithorizont ausreichen, um die nicht versicherbaren Tierverluste entschädigen zu können. In der angepassten Veterinärverordnung ist jedoch vorgesehen, dass der Landrat im

Rahmen des Voranschlags über weitere Zuwendungen an den Tierseuchenfonds bestimmen kann.

4 Kommentar zu den einzelnen Gesetzes- und Verordnungsartikeln

4.1 Aufhebungserlass zum Gesetz über die Rindviehversicherung

Artikel 1: Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes

Zweck der Vorlage ist die Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1971 über die Rindviehversicherung im Kanton Uri. Sofern das Urner Stimmvolk der Vorlage zustimmt, wird das Gesetz auf den 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Artikel 2: Übergangsbestimmung für bestehende Kassen

Mit der Aufhebung des Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage für die bisher öffentlich-rechtlich organisierten Rindviehversicherungskassen. Die Kassen bleiben während einer Übergangsfrist von zwei Jahren aber weiterhin als juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts anerkannt. Sofern die Kassen entscheiden, dass sie ihre Tätigkeit über den 1. Januar 2019 hinaus fortführen, müssen sie sich bis zu diesem Zeitpunkt nach privatem Recht organisieren.

4.2 Revision der kantonalen Veterinärverordnung

4.2.1 Anpassungen im Veterinärbereich

Artikel 14: Schätzungsverfahren

Bisher erfolgte die Schätzung der zu entschädigenden Tiere durch Schätzungsexpertinnen oder -experten, welche die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt nach Anhörung der Branchenorganisationen bezeichnete. Mit der Anpassung des Artikels sollen die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt den Schätzungswert und die Entschädigung festlegen, allenfalls unter Beizug von Schätzungs- oder Fachexpertinnen oder Schätzungs- oder Fachexperten. Da gerade im Seuchenfall schnell gehandelt werden muss, wird auf die Anhörung der Branchenorganisationen verzichtet.

Artikel 15: Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung von Tieren beträgt bei auszurottenden Seuchen wie bisher 90 Prozent des Schätzungswertes, bei zu bekämpfenden Seuchen sind es neu 80 Prozent. Bisher wurden 90% des Schätzungswerts entschädigt. Die Neuregelung entspricht der Regelung in den Kantonen Schwyz und Obwalden.

Artikel 16: Ausschluss- und Herabsetzungsgründe

Während Entschädigungen, die sich auf das Bundesrecht stützen, automatisch nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung auszuschliessen oder herabzusetzen sind, war dies für Entschädigungen, die sich ausschliesslich auf kantonales Recht stützten, bisher nicht klar geregelt. Neu wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe des Bundesrechts sinngemäss auch für die Entschädigungen des kantonalen Rechts gelten. Dies gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung.

Artikel 26: Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

Wie bisher, bestimmt der Regierungsrat die Massnahmen, die bei verhaltensauffälligen Hunden zu ergreifen sind. Allerdings verzichtet die neue Bestimmung auf eine beispielhafte Auswahl möglicher Massnahmen. Die Massnahmen werden nun ausschliesslich im Reglement bezeichnet.

4.2.2 Anpassungen nach Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung

*Artikel 31 Absatz 2
Buchstabe b^{bis}: Bei-
träge an den Pikett-
dienst für Notschlach-
tungen*

Gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005 (Artikel 12, SR 817.190) muss krankes Schlachtvieh zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden muss. Die Notschlachtungen haben dabei im vom Kanton bezeichneten Notschlachtlokal in Altdorf zu erfolgen. Um eine zeitnahe Notschlachtung von Tieren sicherzustellen, ist ein rund um die Uhr verfügbare Pikettdienst notwendig. Für die Sicherstellung des Pikettdiensts für die Notschlachtungen sollen daher neu Beiträge gewährt werden können. Die vorliegende Bestimmung schafft die dafür notwendige Rechtsgrundlage. Die Organisation des Pikettdiensts erfolgt neu durch die Urner Genossenschaft für Viehabsatz. Die Gewährung der Beiträge erfolgt im Rahmen des Voranschlags und unterliegt damit der jährlichen Budgetdiskussion.

*Artikel 36: Grundsatz
Tierseuchenfonds*

Im Kanton Uri besteht seit 1935 ein Tierseuchenfonds. Der Fonds wurde ab 1962 zur Hauptsache über einen Versicherungsabzug bei den Bundesbeiträgen für die Ausmerzung von Tieren geäufnet. Gemäss RRB vom 14. Mai 1962 sind diese Mittel zur Deckung allfälliger ausserordentlicher Schadenfälle wegen Nichtbankwürdigkeit übernommener, nicht wirtschaftlicher Ausmerztiere bestimmt. Sinngemäss entspricht die Möglichkeit, aus dem Tierseuchenfonds neu Beiträge an nicht-versicherbare Tierverluste zu leisten, dieser Bestimmung. Tiere, die infolge nicht anerkannter Seuche oder unbekannter Ursache verendet sind oder abgetan werden müssen, sind zum allergrössten Teil nicht bankwürdig und müssen der Kadaververwertung zugeführt werden.

In den Jahren 1999 bis 2005 wurden dem Tierseuchenfonds insgesamt Fr. 900'000.- für die Tierseuchenbekämpfung entnommen. Da in diesen Jahren aber keine besondere Seuchenlage eintrat, ging das Geld in die allgemeine Staatskasse. Mit der Neuformulierung des Grundsatzartikels erhält der Tierseuchenfonds eine klare und breitere Zweckbindung, in dem die verfügbaren Mittel zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen und zur Entschädigung von nicht versicherbaren Tierverlusten eingesetzt werden sollen.

*Artikel 37: Äufnung des
Tierseuchenfonds*

Aktuell weist der Tierseuchenfonds mit Blick auf die zu erwartenden Entnahmen einen hohen Vermögensbestand auf. Gespiesen wird der Fonds durch allfällige Zinserträge des Fondsvermögens und Bussen bei Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung. Damit der Fonds seinen Zweck auch bei tieferem Vermögensstand erfüllen kann, soll der Landrat im Rahmen des Voranschlags über weitere Zuwendungen an den Tierseuchenfonds bestimmen, falls diesem neue Mittel zugeführt werden müssen.

*Artikel 38: Fondsent-
nahmen*

Neben den Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen soll der Regierungsrat neu Entschädigungen für nicht versicherbare Tierverluste leisten können. Die heute im Gesetz über die Rindviehversicherung geregelten Risiken Unfall und Krankheit von Rindvieh fallen explizit nicht unter diese Regelung, da diese Risiken privat versichert werden können. Vielmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton für Tiere, die wegen einer nicht anerkannten Seuche oder durch unbekanntes Ursache verendet sind oder abgetan werden müssen, Entschädigungen leisten kann.

5 Vernehmlassung und weiteres Vorgehen

5.1 Zeitplan

Vernehmlassung bis
31. Dezember 2015

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 29. September 2015 und dem 31. Dezember 2015 durchgeführt. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt den vorgesehenen Zeitplan (Änderungen vorbehalten):

Tabelle 2 Zeitplan des weiteren Vorgehens während und nach der Vernehmlassung

Vernehmlassungsverfahren	29. September bis 31. Dezember 2015
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	23. Februar 2016
Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Volkswirtschaftskommission	Woche 14. bis 18. März 2016
Beratung und Beschlussfassung im Landrat (1. Lesung)	13. April 2016
Erarbeitung Abstimmungsbotschaft	Mai 2016
Verabschiedung Abstimmungsbotschaft im Regierungsrat	14. oder 21. Juni 2016
Volksabstimmung	25. September oder 27. November 2016
Aufhebung des Gesetzes	31. Dezember 2016

5.2 Rückmeldungen zum Vernehmlassungsbericht

Beantwortung

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrer Vernehmlassungsantwort auch folgenden Fragen Beachtung schenken:

A) Allgemeine Fragen zur Gesetzesaufhebung

Wie beurteilen Sie die Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherungen im Grundsatz?

Wie beurteilen Sie die zweijährige Übergangsfrist, in der sich die bestehenden Rindviehversicherungskassen neu organisieren oder auflösen müssen?

B) Spezifische Fragen

Befürworten Sie eine Unterstützung des Pikettdiensts für die Notschlachtungen?

Befürworten Sie die neue Zweckbindung des Tierseuchenfonds?

Befürworten Sie die Möglichkeit, dass der Kanton neu Beiträge aus dem Tierseuchenfonds für nicht versicherbare Tierverluste leisten kann?

Adresse für Rückantwort

Wir bitten Sie, Ihre Antwort - wenn möglich in elektronischer Form - bis zum 31. Dezember 2015 an die folgende Adresse zu richten:

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Vernehmlassung Aufhebung Rindviehversicherungsgesetz
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
E-Mail: ds.vd@ur.ch

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Herr Damian Gisler, Vorsteher Amt für Landwirtschaft, damian.gisler@ur.ch, Telefon 041 875 23 02, gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

GESETZ

über die Rindviehversicherung im Kanton Uri

(Aufhebung vom)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst,

I.

Artikel 1 Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes

Das Gesetz vom 31. Oktober 1971 über die Rindviehversicherung im Kanton Uri¹ wird aufgehoben.

Artikel 2 Übergangsbestimmung für bestehende Kassen

¹ Bestehende Rindviehversicherungskassen richten sich weiterhin nach bisherigem Recht. Sie bleiben bis längstens am 31. Dezember 2018 als juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts anerkannt.

² Am 1. Januar 2019 verlieren noch bestehende Rindviehversicherungskassen ihre Anerkennung und eine allfällige Rechtspersönlichkeit richtet sich von da an ausschliesslich nach privatem Recht.

II.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: ...

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

VETERINÄRVERORDNUNG

(Änderung vom)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst,

I.

Die Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 14 Schätzungsverfahren

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt schätzt die zu entschädigenden Tiere und legt den Schätzungswert sowie die Entschädigung fest. Sie oder er kann Schätzungs- oder Fachexpertinnen oder Schätzungs- oder Fachexperten beiziehen.

Artikel 15 Höhe der Entschädigung

Die Entschädigungen betragen bei auszurottenden Seuchen 90 Prozent und bei zu bekämpfenden Seuchen 80 Prozent des Schätzungswertes. Der Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

Artikel 16 Absatz 1

¹Die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe richten sich nach der Bundesgesetzgebung. Dies gilt sinngemäss auch für Entschädigungen, die sich ausschliesslich auf kantonales Recht stützen.

Artikel 26 Absatz 1

¹Der Regierungsrat bestimmt die Massnahmen, die bei verhaltensauffälligen Hunden zu ergreifen sind.

Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b^{bis} (neu)

²Dazu gehören insbesondere:

b^{bis}) Beiträge zur Sicherstellung eines Pikettdiensts für Notschlachtungen;

¹ RB 60.2111

Artikel 36 Grundsatz

Der Kanton unterhält einen Tierseuchenfonds zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen und zur Entschädigung von nicht versicherbaren Tierverlusten.

Artikel 37 Äufnung des Fonds

¹ Dem Tierseuchenfonds werden folgende Einnahmen zugeführt:

- a) der Zinsertrag des Fondsvermögens;
- b) die Bussen bei Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung.

² Über weitere Zuwendungen an den Tierseuchenfonds bestimmt der Landrat im Rahmen des Voranschlags.

Artikel 38 Fondsentnahmen

¹ Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen und ergänzend zu den Beiträgen nach Artikel 31 aus dem Fonds Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen finanzieren sowie weitere Entschädigungen für Tierverluste leisten.

² Beiträge aus dem Tierseuchenfonds können insbesondere geleistet werden an:

- a) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen oder der Gesunderhaltung von Tierbeständen dienen;
- b) Massnahmen, die wegen der besonderen Seuchenlage im Kanton nötig sind, für die jedoch der Kanton nach Bundesrecht nicht aufkommen muss;
- c) die Entschädigung für nicht versicherbare Tierverluste.

³ Der Regierungsrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen im Reglement. Er kann die zuständige Direktion² ermächtigen, kleinere Fondsentnahmen selbstständig zu verfügen.

II.

² Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann